

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2006 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2006 EUR
Funkt.- Kennziffer				

20 020 Allgemeine Bewilligungen
E i n n a h m e n
Übrige Einnahmen

n e u :					
281 30	229	Erstattung von Sanierungsgeldern durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	—	+65 000 000	65 000 000
		<i>Begründung:</i> Seit dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung zum 01.01.2001 hin zu einem Punktemodell werden von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) Sanierungsgelder erhoben, um die aus dem früheren Recht der beamtenähnlichen Gesamtversorgung noch bestehenden hohen Rentenansprüche finanzieren zu können. Mit der 7. Satzungsänderung, die rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft tritt, erfolgt eine risikogerechte Neuverteilung der Sanierungsgelder dergestalt, dass Arbeitgeber, die höhere Beiträge zahlen als ihren ehemaligen Beschäftigten Leistungen zuzurechnen sind, entlastet werden (gute Risiken) und Arbeitgeber mit umgekehrter Situation (schlechte Risiken) belastet werden. Das Land NRW profitiert als gutes Risiko in besonderem Maße von dieser Regelung. Durch das rückwirkende In-Kraft-Treten der Satzungsänderung stehen die für 2006 gezahlten Beträge nunmehr zur Rückerstattung durch die VBL an.			
371 10	989	Globale Mehreinnahmen zum Ausgleich der Schlusssummen des Haushaltsplans	747 900	-218 600	529 300
Gesamteinnahmen Kapitel 20 020			599 881 300	+64 781 400	664 662 700

A u s g a b e n
Personalausgaben

427 49	981	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Vergütungen und Löhne für Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung	1 000 000	-1 000 000	—
		<i>Begründung:</i> Die Verstärkungsmittel werden im Haushaltsvollzug 2006 nicht mehr benötigt. Die Ansatzabsenkung dient der Deckung von Mehrausgaben in anderen Einzelplänen.			
434 10	018	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" gem. § 14a Abs. 3 BBesG	43 600 000	-9 000 000	34 600 000
		<i>Begründung:</i> Die zum 01.07.2006 fällige Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" belief sich auf rd. 34,1 Mio. EUR. Weitere 0,3 Mio. EUR des Ansatzes sind zur Deckung einer Mehrausgabe bei Titel 434 00 herangezogen worden. Zur Deckung von Mehrausgaben in anderen Einzelplänen kann der Ansatz um 9 Mio. EUR abgesenkt werden.			

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2006 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2006 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)			

461 10 981	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen	35 000 000	—	35 000 000
-------------------	--	-------------------	----------	-------------------

geändert: 1. Minderausgaben bei den Titeln 421 01, 422 01, 422 02, 424 00, 427 49 und 429 20 dieses Kapitels sowie Minderausgaben bei den Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel. Ebenso verstärken Minderausgaben aller Einzelpläne bei Titeln der Obergruppe 42, die von der Regelung zur Übertragbarkeit in § 7 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2006 ausgenommen sind, diesen Titel.

Begründung:

Die Titel 461 10 und 461 13 (Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 43 in den Einzelplänen) werden bei Titel 461 10 zu einem gemeinsamen Titel zusammengefasst. Damit wird mehr Flexibilität im Haushaltsvollzug erreicht. Die Zweckbestimmung, der Vermerk Nr. 1 und die Erläuterungen bei Titel 461 10 sind entsprechend angepasst worden. Der bisherige Titel 461 13 entfällt. Die dort bislang vorgesehenen Verstärkungsmittel in Höhe von 13 Mio. EUR werden zur Deckung von Mehrausgaben in anderen Einzelplänen herangezogen.

Der dem Vermerk Nr. 1 neu angefügte Satz 2 schafft gleichfalls die Voraussetzung dafür, dass die etatisierten Mittel im Haushaltsvollzug flexibler eingesetzt werden können:

Einzelne Bereiche der Landesverwaltung sind von der Personalausgabenbudgetierung ausgenommen. Soweit danach bei Titeln der Obergruppe 42 keine Übertragbarkeit gemäß § 7 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2006 gegeben ist, sollen etwaige Minderausgaben aus diesen Bereichen bei dem Verstärkungsansatz verwandt werden dürfen.

In die Erläuterungen ist als Ergänzung aufgenommen worden, dass eine Verstärkung der Ansätze für die Zuführungen für den laufenden Betrieb als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum auch zur Kompensation streikbedingter Belastungen zulässig ist.

Erläuterung

Zu Titel 461 10:

Der Sammelansatz ist zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in allen Einzelplänen bestimmt, die aus unvorhergesehenen und unabwiesbaren Gründen im Haushaltsjahr 2006 voraussichtlich entstehen und bei der Festsetzung der Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den einzelnen Kapiteln des Landeshaushalts nicht berücksichtigt werden konnten.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 ist zulässig nur für den Fall, dass die Zuführungen für den laufenden Betrieb als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum nicht auskömmlich sind infolge

- zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts,
- unabwiesbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen oder
- streikbedingter Belastungen.

Eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe

im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 610 Titel 682 10 und 682 20, Kapitel 03 620 Titel 682 00, Kapitel 03 640 Titel 682 00, Kapitel 03 650 Titel 682 00, Kapitel 03 660 Titel 682 00,

im Einzelplan 08 bei Kapitel 08 130 Titel 682 10, Kapitel 08 140 Titel 682 10 und Kapitel 08 150 Titel 682 10,

im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 260 Titel 682 10, 682 11 und 682 12 sowie

im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 140 Titel 681 90 und 682 90

ist zulässig nur für den Fall, dass die dort etatisierten Zuschüsse nicht auskömmlich sind infolge

- zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts oder
- unabwiesbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 - jeweils Titel 685 10 - für Zuschüsse an Hochschulen mit Globalhaushalt ist zulässig nur für den Fall, dass die dort etatisierten Zuführungen für den laufenden Betrieb nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts.

461 11 981	Zur Verstärkung der Ansätze bei Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen	70 000 000	—	70 000 000
-------------------	---	-------------------	----------	-------------------

neuer Vermerk: 3. 25 vom Hundert der Minderausgaben bei Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen verstärken diesen Titel.

Begründung:

Nach § 7 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2006 können bei den Titeln der Gruppen 422, 427 und 429 Ausgaberechte in Höhe von 75 vom Hundert der Minderausgaben gebildet werden. Mit dem neuen Vermerk Nr. 3 entsteht die Möglichkeit, die verbleibenden 25 vom Hundert der in Rede stehenden Minderausgaben den Personalausgabenbudgets mit einem Mehrbedarf im Wege der Verstärkung zusätzlich zur Verfügung stellen zu können.

Kapitel 20 020
Allgemeine Bewilligungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2006 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2006 EUR
461 13 011	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 43 in den Einzelplänen	13 000 000	-13 000 000	—
<i>gelöscht:</i>	1. <i>Minderausgaben bei den Titeln der Obergruppe 43 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel.</i>			
<i>gelöscht:</i>	2. <i>Bei Versorgungserhöhungsgesetzen ist das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes entsprechend dem Vorgehen des Bundes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten.</i>			
	Begründung: <i>Die Titel 461 10 und 461 13 werden bei Titel 461 10 zusammengefasst. Der bisherige Titel 461 13 entfällt; zur Dokumentation der Veränderung ist seine redaktionelle Beibehaltung jedoch notwendig. Die bislang bei Titel 461 13 etatisierten Mittel in Höhe von 13 Mio. EUR werden zur Deckung von Mehrausgaben in anderen Einzelplänen abgesetzt. Nach einer aktuellen Hochrechnung der im Haushaltsjahr 2006 im Landeshaushalt insgesamt zu zahlenden Versorgungsbezüge werden die Verstärkungsmittel nicht in Anspruch genommen werden.</i>			
Titelgruppen				
	Titelgruppe 60 Allgemeine Zuweisungen an öffentlichen Bereich			
612 60 910	Zuweisungen an andere Länder nach Artikel 107 Absatz 2 des Grundgesetzes	625 000 000	-280 000 000	345 000 000
	Begründung: <i>Unter Berücksichtigung der bislang vorliegenden Abrechnungen und der bis zum Ende des Haushaltsjahrs 2006 voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen kann der Ansatz um 280 Mio. EUR reduziert werden.</i>			
	Summe Titelgruppe 60	625 000 000	-280 000 000	345 000 000
	Gesamtausgaben Kapitel 20 020	991 302 900	-303 000 000	688 302 900
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 20 020	360 352 000	—	360 352 000